

**Förderverein der
Freiwilligen Feuerwehr
Heusenstamm 1876 e.V.**



Satzung

Stand 16.07.2015

Satzung für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Heusenstamm 1876 e.V.

Präambel

Die ausschließliche Verwendung von Funktionsbezeichnungen in ihrer männlichen Form (z.B. Vorsitzender) dient lediglich der Vereinfachung und schließt in allen Fällen auch die weibliche Form (z.B. Vorsitzende) mit ein.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Heusenstamm 1876 e.V." im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist Heusenstamm.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Heusenstamm nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung, Einsatzabteilung zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heusenstamm bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Förderung der Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
 - f) die Nachwuchsarbeit in der Kinder- und Jugendfeuerwehr zu unterstützen;
 - g) mit den am Brandschutz interessierten, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten;
 - h) die Pflege der Geschichte der Feuerwehr Heusenstamm einschließlich historischer Geräte und Fahrzeuge
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.
2. Dem Verein können angehören,
 - a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gemäß der Feuerwehrsatzung der Stadt.
 - b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gemäß Jugendordnung;
 - c) die Mitglieder der Kinderfeuerwehr
 - d) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gemäß der Feuerwehrsatzung der Stadt
 - e) Ehrenmitglieder;
 - f) fördernde Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.
4. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heusenstamm, der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Kinderfeuerwehr angehören.
5. Bei Minderjährigen ist zur Aufnahme die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Zum Vorstandsmitglied können alle volljährigen und unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder gewählt werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel und Beiträge

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
 - b) durch freiwillige Zuwendungen und Spenden;
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
2. Alle Mitglieder des Vereins haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sowie Ehrenmitglieder.
3. Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens zum 31. Mai zu entrichten.
4. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres ein- oder austritt.
5. Bei Bedürftigkeit kann der Vereinsvorstand in Einzelfällen über Beitragsermäßigungen, Stundungen oder Beitragsbefreiungen entscheiden.

§ 8 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind,
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich in der ortsüblichen Weise einzuberufen.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
 - b) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 3 Jahren;
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
 - e) die Wahl von 2 Kassenprüfern;
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
6. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Kassenverwalter;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) dem Jugendfeuerwehrwart, sowie seinem Stellvertreter kraft Amtes
 - f) und drei Beisitzern, bestehend aus: einem Mitglied der Einsatzabteilung, einem fördernden Mitglied, einem Mitglied der Ehren- und Altersabteilung.
 - g) sind der Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

2. Scheidet der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart vorzeitig aus, so ist innerhalb von 12 Wochen in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung dieses Mitglied des Vorstandes nachzuwählen.
Alle anderen Mitglieder des Vereinsvorstandes werden im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nachgewählt. Die Nachwahlen erfolgen nur bis zum Ablauf der ursprünglichen Wahlperiode.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vereinsvorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind über solche Änderungen zu informieren.

§ 14 Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat.

3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

6. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt; eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Sie dürfen insbesondere nicht dem Vereinsvorstand angehören.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Heusenstamm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr Heusenstamm" zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist mit dem Eintrag in das Vereinsregister am 16.07.2015 in Kraft getreten.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2011 außer Kraft.